

absolute Gewißheit, eben weil eine von der unerschöpflichen Kirche gewährte volle Bürgschaft fehlt. Die Thatfache einer solchen Offenbarung wird ja zunächst nur von den Personen verbürgt, welche sie erhalten haben; ihr Zeugniß aber hat gar keinen officiellen Charakter. Aber auch der Inhalt ist aus einem doppelten Grunde der Gefahr ausgesetzt, daß das reine Licht der göttlichen Mittheilung durch Mischung mit dem natürlichen Lichte des menschlichen Geistes Abbruch und Verwundlung erleide. Nach dem aristotelischen und scholastischen Sage: *Quidquid recipitur, per modum recipientis recipitur*, übt die Verfassung des recipirenden Subjects als *causa disponens* ihren Einfluß auf die Ausgestaltung jener Wirkung, welche jeder *causa efficiens* eigen ist. Wenn der Geist desjenigen, der eine höhere Erleuchtung empfängt, über denselben Gegenstand schon Ansichten und Gedankenbilder hat, so ist es leicht möglich, daß diese mitbestimmend auf das Endresultat einfließen, so daß die Erkenntniß nicht rein aus der göttlichen Quelle hervorgeht. Aber auch wenn eine solche Vermischung ausgeschlossen wäre, wie bei den erhabensten, rein intellectuellen Anschauungen etwa geschehen mag, so bleibt noch eine andere Schwierigkeit zu überwinden. Alle Mystiker sagen, daß rein intellectuell mitgetheilte Gottesworte, wenigstens gewöhnlich, mit menschlichen Worten nicht adäquat ausgedrückt werden können, weil sie nicht in der Form der uns geläufigen Begriffe gefaßt sind. Wer solche Offenbarungen empfängt, muß also das Gotteswort, um es mittheilen zu können, zuvor in analoge, menschliche Begriffe und Worte gleichsam übersetzen; dieß bietet jedoch größere Schwierigkeiten als eine Uebersetzung aus einer menschlichen Sprache in eine andere. Wenn bei dieser Thätigkeit nicht die Inspiration hinzukommt und erstere rein menschlichen Kräften überlassen bleibt, so ergibt sich, daß auch von dieser Seite Defecte und Irrthümer Zugang finden können. — 4. Aus diesen Grundsätzen folgt ferner, daß diejenigen, denen fremde Privatoffenbarungen mitgetheilt werden, nicht verpflichtet sind, denselben sofort Glauben zu schenken; daß sie das Recht bezw. die Pflicht haben, dieselben vorher strenge zu prüfen oder von Kundigen prüfen zu lassen; daß, selbst wenn vernünftige Gründe für deren Richtigkeit sprechen, es doch erlaubt ist, das Urtheil zu suspendiren, und endlich, daß die Annahme solcher Offenbarungen kein Act der göttlichen Tugend des Glaubens, sondern jenem Glauben ähnlich ist, welchen man für gewöhnlich den Zeugnissen glaubhafter Menschen zu leisten schuldig ist. Benedict XIV. (l. c. 8, 58, n. 15) lehrt, *posse aliquem, salva et integra fide catholica, assensum praedictis revelationibus non praestare et ab eis recedere, dummodo id fiat cum debita modestia, non sine ratione et citra contentum*. Wenn indeß eine ächte Offenbarung speciell für eine andere Person von Gott bestimmt ist und sich als durchaus glaubwürdig

erweist, so ist der Betreffende allerdings verpflichtet, derselben Glauben zu schenken und auch dem auf diesem Wege erteilten Befehle Gottes Gehorsam zu leisten. — 5. Ähnlich ist es mit demjenigen, welcher selbst eine ächte Offenbarung erhalten hat. Wenn nach erfolgter Prüfung, besonders durch den geistlichen Führer, die Richtigkeit der Offenbarung nicht bloß wahrscheinlich, sondern moralisch gewiß erscheint, oder wenn Gott, wie nach der Lehre der hl. Teresa zuweilen geschieht, mit dem Acte der Offenbarung eine unabweisbare Gewißheit, daß Gott gesprochen hat, verbindet, so ist der Empfänger derselben auch verpflichtet, ihr Glauben zu schenken. Darum wurde der Ungehorsam jenes Propheten (3 Kön. 13, 9 ff.), welcher, verführt von einem andern Propheten, dem durch eine sichere Offenbarung erhaltenen Befehle untreu wurde, dadurch gestraft, daß er von einem Löwen zerrissen wurde. In Bezug auf die Frage, ob der Empfänger einer sichern Offenbarung diese in Kraft der göttlichen Tugend des Glaubens für wahr halten muß, oder, was dasselbe ist, ob eine solche Privatoffenbarung Materialobject der übernatürlichen Tugend des Glaubens sein kann bezw. muß, sind verschiedene Ansichten vertreten worden. Die gewöhnliche Antwort ist bejahend. Diese Meinung vertritt Sotti (Theol. scholastico-dogm. tract. de fide q. 1, dub. 3, n. 12) selbst für den Fall, daß der Inhalt der Offenbarung nicht das *bonum commune* der Kirche, sondern nur Privatinteressen betrifft. — 6. Da somit Visionen und Privatoffenbarungen der nahen Gefahr der Täuschung ausgesetzt sind, so ist es Grundsatz der Kirche, daß dieselben von competenten Personen nach den Regeln, welche für die Unterscheidung der Geister dienen, geprüft werden müssen. Diese Regeln werden eingehend in den Büchern der mystischen Theologie besprochen; sie sind sehr gut und zuverlässig zusammengestellt von Benedict XIV. (l. c. 8, 51 sq.). Es genügt hier hervorzuheben, daß von vornherein jede Privatoffenbarung zu verwerfen ist, welche gegen die heilige Schrift, die apostolische Tradition und die einstimmige Lehre der Väter und Theologen oder gegen die guten Sitten verstößt. Sehr verdächtig und darum sehr zu prüfen sind diejenigen, welche der überwiegend gewöhnlichen Lehre widersprechen. Dagegen ist es kein hinreichender Grund, eine Offenbarung bloß deshalb zu verwerfen, weil sie über die gewöhnliche Lehre hinausgeht und etwa über das Leben Christi und der heiligen Jungfrau oder über biblische Berichte Neues mittheilt, vorausgesetzt, daß dieses der kirchlichen Lehre homogen ist. Benedict XIV. (l. c. 8, 58, 8) sagt hierüber: *Si vero in revelationibus aliqua inutilia et curiosa occurrant tamquam revelata; si aliquid in illis continetur adversum commune Patrum aut Theologorum sententiae; si aliquid novum in eis insit, aut revelatum dicatur, quod adhuc sit sub Ecclesiae judicio, aut aliquid insolitum suadeatur, existimarem,*